

VEREINSSATZUNG

Verein der Freunde der Griechischen Kulturstiftung Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde der Griechischen Kulturstiftung
Berlin e.V." (Kurztitel: Freunde griechischer Kultur)
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der
Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz
e. V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln
sowie die Förderung und Unterstützung der in Berlin
ansässigen Griechischen Kulturstiftung in materieller
und geistiger Weise.

Zweck des Vereins ist ferner die Förderung von Kunst
und Kultur sowie von Erziehung und Volksbildung.

Dieser Zweck soll erreicht werden

- durch die finanzielle und organisatorische
Unterstützung von Kunstausstellungen und
sonstigen Veranstaltungen und Maßnahmen zur
Förderung der Kunst und der allgemeinen
Volksbildung, die von der Griechischen
Kulturstiftung durchgeführt werden,
- durch Vorträge mit Bildungscharakter und
- durch Veranstaltungen von Sprachkursen zum
Erlernen der griechischen Sprache und sonstige
Veranstaltungen, die der Förderung der
allgemeinen Volksbildung und Erziehung über
griechische Kultur dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder
juristische in- oder ausländische Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand
zu richten.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall
seiner Aufnahme die Satzung an. Ein
Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch
Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller
mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt
der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht
dem Betroffenen die Berufung zur
Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet
endgültig.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem
Aufnahmebeschluss.
- 5) Der Vorstand kann natürlichen und juristischen
Personen die Ehrenmitgliedschaft erteilen. Der
Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Die
Ehrenmitgliedschaft sollte nur Personen gewährt
werden, die sich um den Verein oder um die
Erfüllung des Vereinszwecks in besonderer Weise
verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und
Interessen des Vereins zu fördern sowie die
Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen
der Griechischen Kulturstiftung zu nutzen sowie an
den Veranstaltungen der Griechischen
Kulturstiftung Berlin auf Einladung teilzunehmen.
- 3) Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches
Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist
nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der
Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich
zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem
Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der
Frist ist rechtzeitiger Zugang der
Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands
erforderlich.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei
wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss
entscheidet auf Antrag des Vorstands die
Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei
Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand
hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied
mindestens zwei Wochen vor der Versammlung
schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende
Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den
Ausschluss entscheidenden Versammlung zu
verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit
der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll
dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht
anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich
schriftlich bekanntgemacht werden.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen,
wenn das Mitglied mit drei Beiträgen in Rückstand
ist und den rückständigen Betrag auch nach
schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs
Monaten von der Absendung der Mahnung an voll
entrichtet. Die Streichung erfolgt durch Beschluss
des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht
bekanntgemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Seine
Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
Einzelheiten ergeben sich aus einer
Beitragsordnung, über deren Inhalt die
Mitgliederversammlung abstimmt.
- 2) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für das
Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und aus höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln oder gesamt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 5) Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücks-gleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung ent-sprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- 7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Erziehung und Volksbildung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.01.1998 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 19.05.1999 bzw. vom 16.04.2005 in einigen Punkten geändert.

Mitgliedsbeitrag:

Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	20 €/Jahr
Sonstige	90 €/Jahr
Firmenmitgliedschaften	270 €/Jahr